

Amtsblatt der Stadt Wesseling

46. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 04. Februar 2015	Nummer 02
--------------	---	-----------

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 1/53 B, 1. Änderung „Bonner Straße“, Wesseling

Am 27.01.2015 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/53 B, 1. Änderung ‚Bonner Straße‘, gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Das Aufstellungsverfahren wird entsprechend § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Abschnitt der Bonner Straße im Ortsteil Wesseling. Es umfasst die Grundstücke Bonner Straße Nr. 110, 112, 114, 116 und 118 (Gemarkung Wesseling, Flur 19, Flurstücke Nr. 140/54, 141/54, 136/54, 150/54, 151/54 u. 130/54 (siehe Kartendarstellung).

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/53 B „Bonner Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße, an moderne Wohnbedürfnisse angepasste Nutzung der Grundstücke geschaffen werden. Der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 1/53 B ermöglicht lediglich eine äußerst geringe Ausnutzbarkeit der schmalen aber sehr tiefen Grundstücke des Planbereichs.

Hinweise (§ 13 a Abs. 3 BauGB):

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/53 B „Bonner Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. OG Foyer bzw. Zimmer 314-315, während folgender Zeiten informieren:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

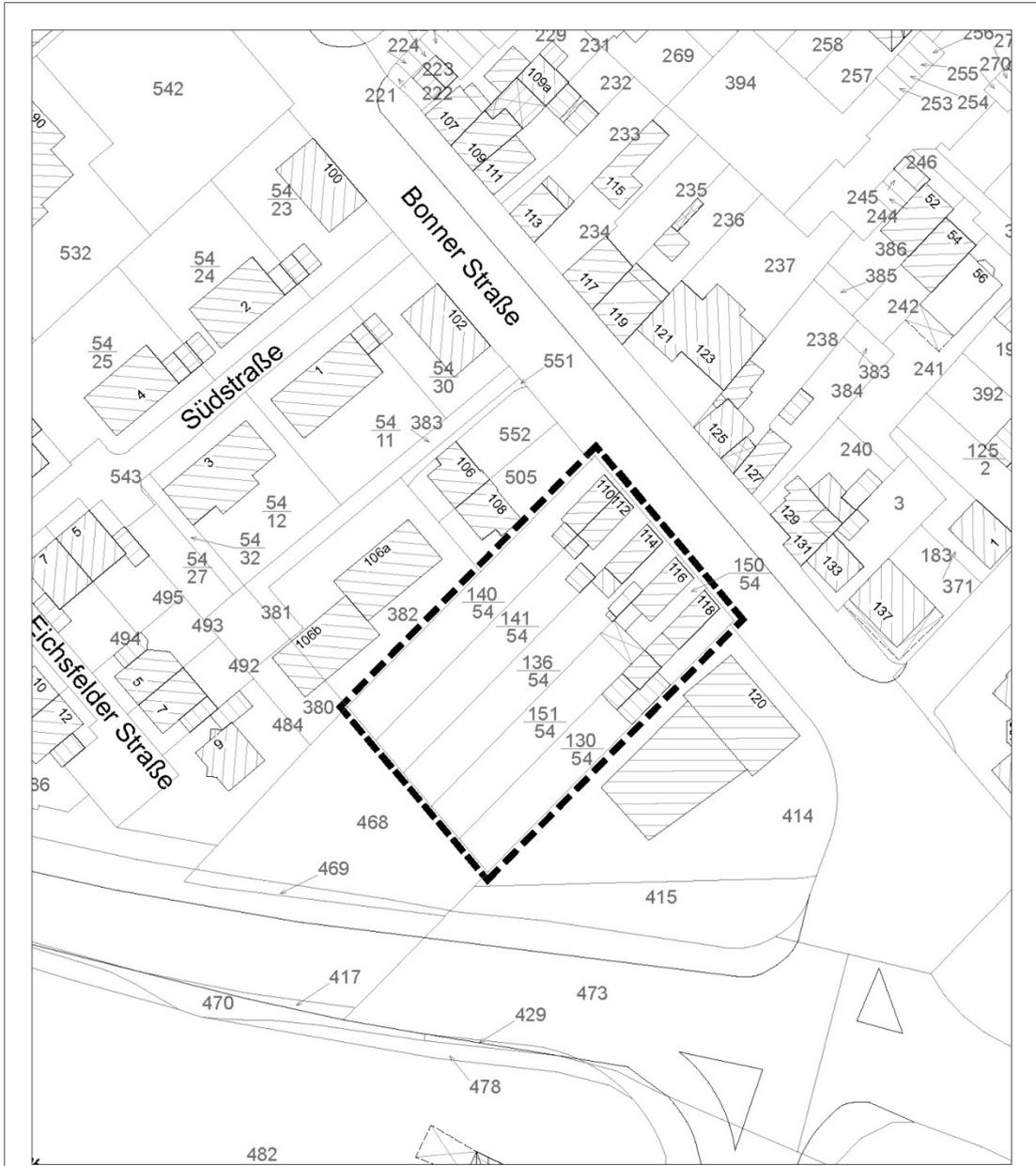
Es besteht die Möglichkeit, sich in der Zeit vom 05.02.2015 bis zum 23.02.2015 zur Planung zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen. Hinweis: Das Neue Rathaus der Stadt Wesseling ist am 12.02.2015 (Weiberfastnacht) ab 11.00 Uhr, am 16.02.2015 (Rosenmontag) ganztägig und am 17.02.2015 ab 16.00 Uhr geschlossen.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/53 B sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 28.01.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/53B,
1. Änderung
 Bonner Straße

Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 27.1.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der Begründung wird zur Kenntnis genommen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/107 umfasst ca. 6.000 qm Fläche des Betriebsgeländes und wird begrenzt durch die Birkenstraße, den Kronenweg und das nördlich anschließende Betriebsgelände Saint Gobain (siehe Kartendarstellung).

Das Unternehmen Saint Gobain plant den Neubau eines Bürogebäudes auf einer Teilfläche des bisherigen Betriebsparkplatzes. Mit der Errichtung eines neuen, dreigeschossig geplanten Bürogebäudes an der Ecke Birkenstraße/Kronenweg könnte sich das Unternehmen zum einen im Stadtbild Wesselings, im Übergang zwischen Wohnen, Gewerbe und Innenstadt, angemessener präsentieren und zu einer deutlichen Aufwertung des Kreuzungsbereiches beitragen. Zum anderen könnten durch einen zeitgemäßen Neubau Betriebsabläufe optimiert und das Firmengelände des Unternehmens sinnvoller strukturiert werden.

Der Planungsvorschlag des Unternehmens Saint Gobain ist mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Wesseling vereinbar. Da der verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“ entsprechend der bisherigen Grundstücksnutzung Festsetzungen zur Sicherung des Betriebsparkplatzes enthält, wird zur Schaffung des notwendigen Planungsrechts für das geplante Bürogebäude eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/107 für den in Rede stehenden Teilbereich erforderlich.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/107 mit Begründung liegt vom 12.2.2015 bis einschließlich 17.3.2015 bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Umweltbezogene Informationen in Form separater Fachgutachten liegen aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der Planinhalte nicht vor. Der Entwurf der Begründung enthält in Kapitel 7 die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der umweltbezogenen Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/107, 1. Änderung ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 47 Abs. 2a VwGO).

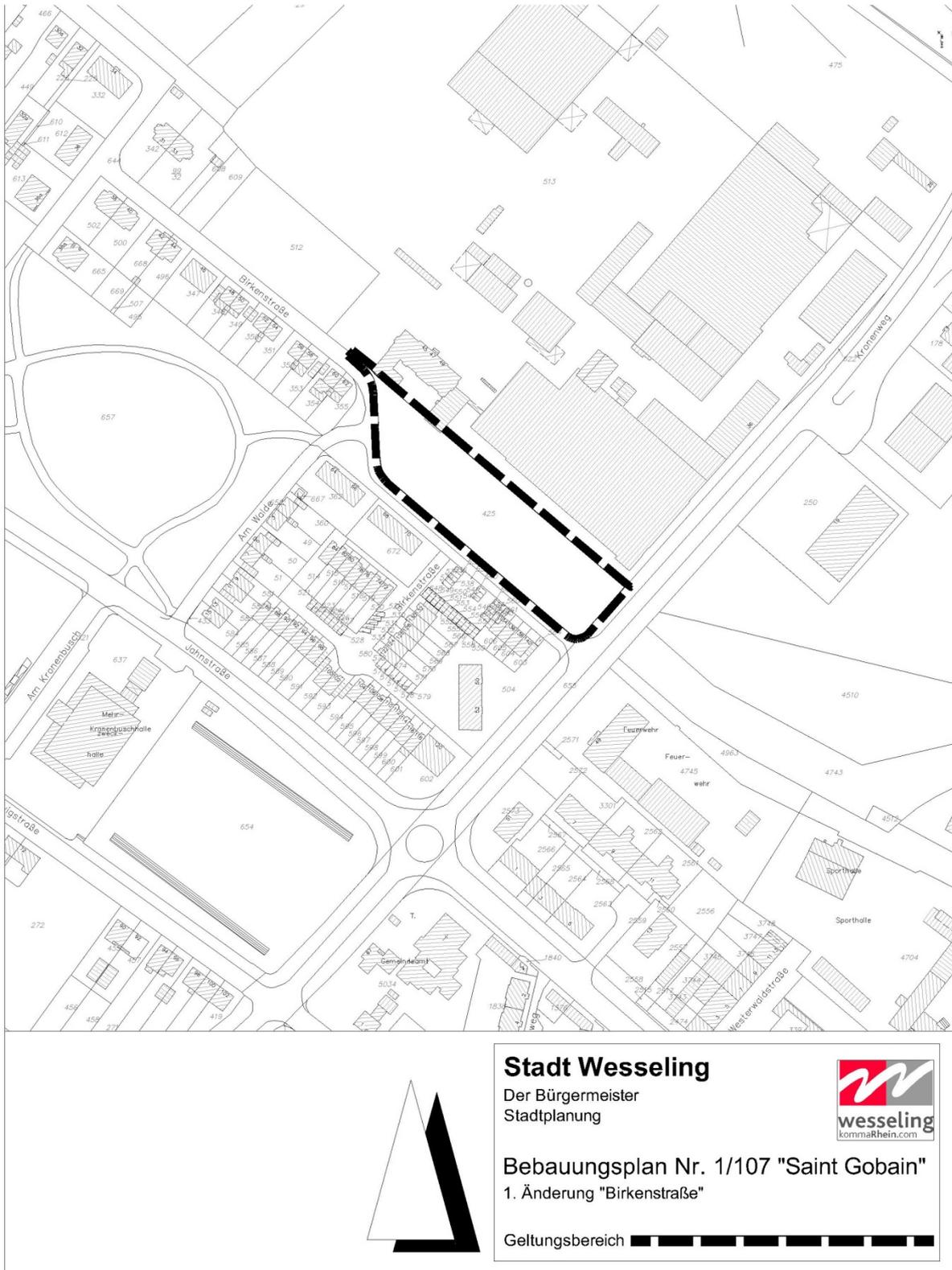
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/107 „Saint Gobain“, 1. Änderung „Birkenstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird verzichtet.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/107 „Saint Gobain“ für den Plangeltungsbereich „Birkenstraße“ sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 29.1.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

- 1.

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- § 35 Abs. 1 MG NRW

2.

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

- § 35 Abs. 2 MG NRW

3.

Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft nur Tag und Art des Jubiläums umfassen).

- § 35 Abs. 3 MG NRW

4.

Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

- § 35 Abs. 4 MG NRW

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW das Recht, in den Fällen Nrn. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NRW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Di: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Do: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 5. Januar 2015

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch ist bis zum 28. Februar 2015 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen.

Öffnungszeiten des Bürgeramtes:

Mo 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Do 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 30. Dezember 2014

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser
